

Neuerungen in der VgV und in der SektVO beim Fahrzeugkauf

Die am 10.06.2010 verkündete neue Vergabeverordnung (VgV) sowie die novellierte Sektorenverordnung (SektVO) wurde in einigen Punkten geändert. Die neuen Regelungen sind zum 12.05.2011 in Kraft getreten. Schwerpunkt der Änderungen: Regelungen zur Beschaffung von Fahrzeugen.

Die Neuregelungen

§ 4 Abs. 7 VgV n. F. bestimmt, dass Öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Straßenverkehrsfahrzeugen künftig Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen müssen. Mindestens folgende Faktoren müssen – jeweils bezogen auf die Lebensdauer – geprüft werden:

- Energieverbrauch,
- Kohlendioxid-Emissionen,
- Emissionen von Stickoxiden und
- Emissionen von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und partikelförmige Abgasbestandteile.

§ 4 Abs. 8 VgV n. F. verlangt, dass Auftraggeber hierfür in der Leistungsbeschreibung oder in den technischen Spezifikationen Vorgaben zu Energieverbrauch und Umweltauswirkungen machen. Alternativ können sie den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenverkehrsfahrzeugen als Kriterien bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigen.

Hilfe bei der Berechnung von Energieverbrauch und Umweltauswirkungen bieten die **neuen Anlagen 2 und 3 der VgV**.

Entsprechende Regelungen sind nun auch in **§ 7 SektVO n. F.** sowie in deren **Anlagen 4 und 5** enthalten.

Hintergrund

Die Änderungen in der VgV und in der SektVO gehen auf die **Richtlinie 2009/33/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge zurück. Zur Umsetzung der Vorgaben hat das Bundeskabinett am 02.02.2011 den Entwurf einer Änderungsverordnung der VgV sowie der SektVO beschlossen, die die oben genannten Neuregelungen enthält.

In der Sitzung vom 18.03.2011 hat der Bundesrat den Änderungen zwar **zugestimmt**. Er hat die Bundesregierung aber gleichzeitig dazu aufgefordert, geeignete Verfahren für die Berechnung der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen und Bussen bekanntzugeben. Außerdem soll die Lärmemission von Fahrzeugen als Umweltauswirkung, die bei der Beschaffung zu berücksichtigen ist, in geeigneter Form in die Verordnung aufgenommen werden. Die geänderte VgV sowie die SektVO wurden am 12.05.2011 im **Bundesgesetzblatt** verkündet. Damit sind sie zum 12.05.2011 in Kraft getreten. (uw)



Bei der Beschaffung von Fahrzeugen müssen künftig die Neuerungen in der VgV und in der SektVO berücksichtigt werden.

Foto: BS/Archiv

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- > Berücksichtigung von Umweltauswirkungen bei der Beschaffung
- > Anforderungen an Energieverbrauch und Umweltauswirkungen in der Leistungsbeschreibung anzugeben